

RS Lvwg 2019/1/10 LVwG-AV-1091/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.01.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

10.01.2019

Norm

BAO §208 Abs2

KanalG NÖ 1977 §2 Abs4

KanalG NÖ 1977 §3 Abs6

KanalG NÖ 1977 §12 Abs1

Rechtssatz

Im Falle einer Bauführung - und wenn ein Kanal bereits hergestellt ist - entsteht die Abgabenschuld gemäß§ 12 Abs 1 lit b NÖ Kanalgesetz 1977 mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Fertigstellungsanzeige gemäß§ 30 NÖ BO 2014 bei der Behörde. Begriffsnotwendige Voraussetzung für die Abgabenfestsetzung ist daher, dass für die Liegenschaft des Verpflichteten eine Anschlussbewilligung oder eine durch individuellen Rechtsakt begründete Anschlussverpflichtung besteht (vgl VwGH 94/17/0419, 95/17/0452).

Schlagworte

Finanzrecht; Kanaleinmündungsabgabe; Abgabenfestsetzung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.1091.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>